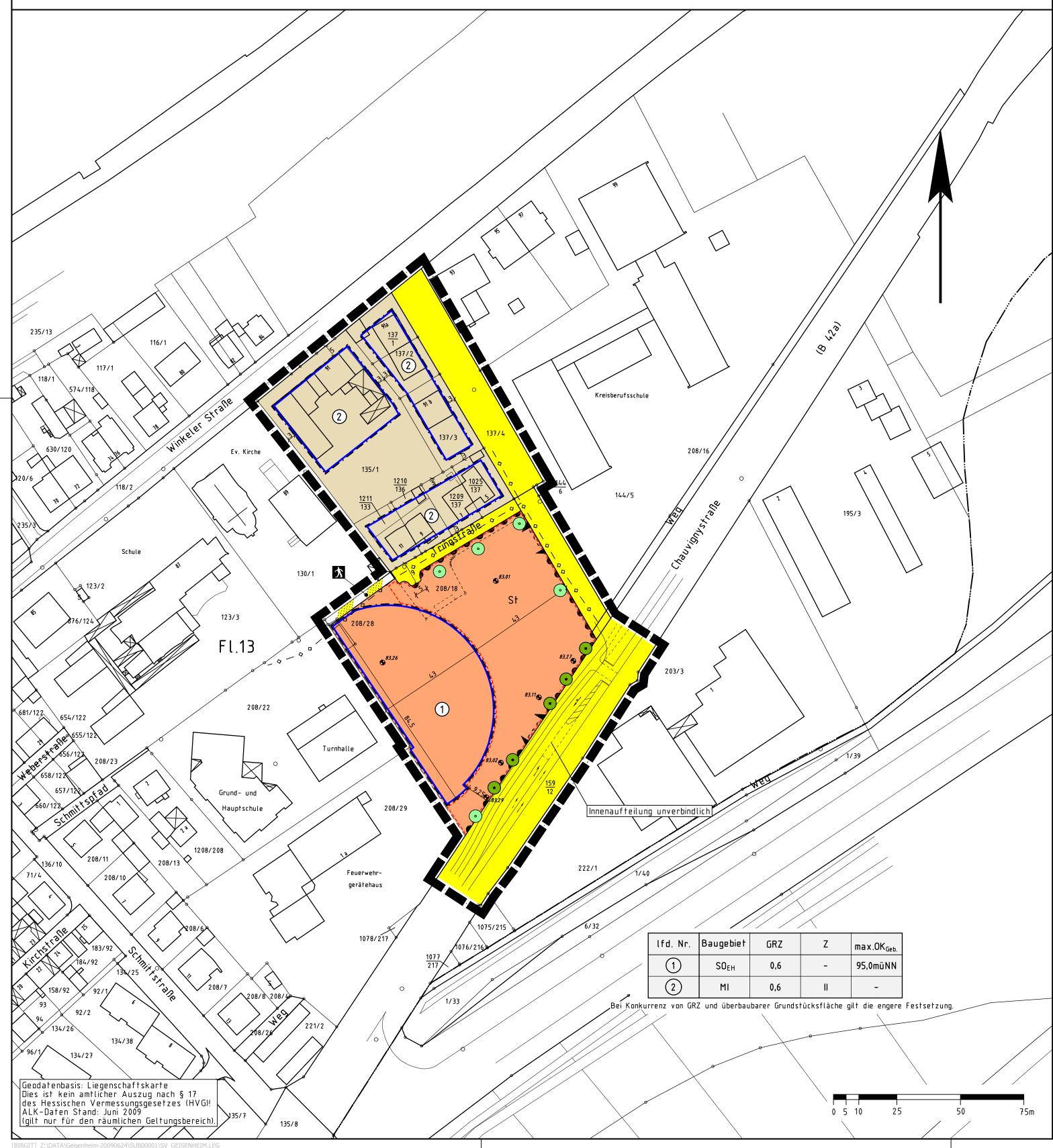
Stadt Geisenheim, Kernstadt Bebauungsplan "Chauvignystraße"



Rechtsgrundlagen Baugesetzbuch i.d.F der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), Hess. Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBI. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2009 (GVBl. I S. 631) und 15.12.2009 (GVBl. I S. 716), Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBI. I S. 757),

1.2.5.2

1.2.6

1.2.6.1

1.2.6.3

1.2.6.5

Erhalt von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Stellplätze des SO_{FH}

⊕ ^{83,26} Höhenpunkt in m ü NN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

vorhandene Wendeanlage und Bushaltestelle werden rückgebaut

Versorgungsleitung (Lage nicht eingemessen)

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert am 04.03.2010 Zeichenerklärung Katasteramtliche Darstellungen 1.1.1 Flurgrenze 1.1.2 Fl.13 lurnummer 1.1.3 Polygonpunkt lurstücksnummer 1.1.5 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen 1.2.1 Art der baulichen Nutzung 1.2.1.1 Sondergebiet großflächiger Lebensmitteleinzelhandel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO 1.2.1.2 1.2.2 Maß der baulichen Nutzung 1.2.2.1 Grundflächenzahl GRZ 1.2.2.2 Zahl der zulässigen Vollgeschosse 1.2.2.3 Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über NN: 1.2.2.3.1 maximale Oberkante Gebäude; eine Überschreitung durch betriebstechnische Anlagen / Aufbauten ist zulässig 1.2.3 Bauweise, Baugrenzen, Baulinien 1.2.3.1 Baugrenze 1.2.4.1 Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: 1.2.4.3.1 Rad- und Fußweg 1.2.4.4 in- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; Einfahrtbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Anpflanzung von Laubbäumen (vgl. textl. Festsetzung 2.6.1)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemein-

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordneten-Entgegenstehende zeichnerische und textliche Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Südtangente-Ost", rechtskräftig seit dem 21.12.1995, werden durch den Bebauungsplan "Chauvignystraße" aufgehoben. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntge-Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO gilt für das Mischgebiet: Tankstellen und Vergnügungsstätten sind unzulässig. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO gilt: Innerhalb des Sondergebietes sind max. 1.900 qm Verkaufsfläche für das Sortiment Nahrungs-Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom und Genussmittel einschl. Getränke sowie ein Backshop mit Verzehr und Bestuhlung (Marktcabis einschließlich fé) zulässig. Randsortimente dürfen auf max. 10 % der realisierten Verkaufsfläche angeboten Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO gilt für das SO_{EH}: wurde ortsüblich bekanntgemacht am Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m.§ 4a Abs. 3 BauGB zu einer GRZ = 0,95 überschritten werden. erfolgte in der Zeit vom Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB gilt für das SO_{EH}: bis einschließlich Die Fahrwege der Stellplätze sind zu asphaltieren oder fasenfrei zu befestigen. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gilt: 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am Je Symbol ist ein großkroniger Laubbaum (Hochstämme, Mindestpflanzqualität: 3xv., m.B., STU 16-18 cm) zu pflanzen und zu unterhalten. Die Bekanntmachungen erfolgten im _ Artenliste: Acer platanoides Ausfertigungsvermerk: Acer pseudoplatanus Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Carpinus betulus Hainbuche Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Stieleiche Querus robur Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Sorbus aucuparia Eberesche Geisenheim, den ___.__. Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumscheibe > 5 qm je Baum vorzusehen. Die in der Plankarte festgelegten Baumstandorte können um bis zu 5 m verschoben werden. Pro 5 Stellplätze ist mind. 1 einheimischer, standortgerechter Laubbaum gem. 2.6.1 zu pflanzen und zu unterhalten. Die nach der Planzeichnung auf dem Baugrundstück anzupflanzenden Bürgermeister Bäume sowie der Bestand können zur Anrechnung gebracht werden. Die Anordnung obliegt der Rechtskraftvermerk: Entlang der Straßen (außer im Bereich der Wendemöglichkeit der Trinostraße) ist ein 2,0 m Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in breites Pflanzbeet anzulegen. Hierin ist eine mind. 1,5 m breite raumgliedernde Strauchpflan-Kraft getreten am: zung vorzunehmen. Ein Stellplatzüberhang mit einer Tiefe von max. 0,5 m im Bereich des Geisenheim, den Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO gilt für Dächer im SO_{EH}: Bürgermeister Hauptdächer sind dauerhaft zu begrünen oder für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (einschließlich Fotovoltaikanlagen) zu verwenden. Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO gilt für Fassaden im SO_{EH}: Metallfassaden mit glänzender Oberfläche sind unzulässig. Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 2 HBO gilt für Werbeanlagen im SO_{EH}: Blink- und Wechsellichtwerbung sowie die Verwendung von Signalfarben ist unzulässig. Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000) Werbeanlagen einschl. Fahnen und Pylonen auf Dachflächen sind unzulässig Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die realisierte Gebäudehöhe nicht überschreiten. Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 8,0 m über dem Niveau der Stellplatzanlage nicht überschreiten. Wasserwirtschaftliche Festsetzung nach § 42 Abs. 3 HWG Das auf den nicht begrünten Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in Regenwasserrückhalteanlagen zu sammeln. Die Entnahme von Brauchwasser wird empfohlen. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30 ✓ ▲ Stadt Geisenheim, Kernstadt 07.12.09/16.12.09 19.02.2010 Bebauungsplan "Chauvignystraße" 01.06.2010 Soäth Bearbeitet: Roeßing, Schn., Beil

| Maßstab: 1 : 1,000

Textliche Festsetzungen

Bei entsprechender Eignung des Untergrundes kann der Überlauf auch mit einer Sickereinrich-

tung als Mulden- oder Rigolenschachtversickerung kombiniert werden. Das von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser ist in das öffentliche Entwässerungsnetz einzuleiten.

versickert werden.

Zur Verwertung von Niederschlagswasser Gemäß § 42 Abs. 3 HWG gilt: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen

Die die Stellplätze betreffenden Vorschriften werden subsidiär durch die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Geisenheim ergänzt.

Das Plangebiet liegt teilweise im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes des Rheins. Die Rücknahme des Überschwemmungsgebietes wurde beantragt und in Aussicht gestellt. Vor baulicher Umsetzung des Vorhabens ist das Ergebnis des Verfahrens abzuwarten.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Leitungsschutzmaßnahmen

Bodendenkmäler (§ 20 HDSchG)

Tiefwurzelnde Bäume müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungskabeln aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Kabel gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Werden diese festgestellt, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden (Dezernat IV/Da 41.5) zu informieren.

Bei der Errichtung von Gebäuden sind an Fassaden und / oder Dächern bauliche Maßnahme für den Einsatz von Solarenergie oder andere erneuerbare Energien zu treffen.